

Geschäftsordnung für das Präsidium

I. Aufgaben

- (1) Das Präsidium leitet die ARL.
- (2) Dem Präsidium obliegen insbesondere
 - a) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ARL-Tätigkeit, soweit nicht die Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt [§ 8 (4) a)]¹,
 - b) die Vertretung der ARL nach außen, soweit in § 12 Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist [§ 8 (4) b)],
 - c) der Beschluss des Entwurfes des Haushaltsplans und des Programmbudgets [§ 8 (3)],
 - d) nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat der Beschluss des mittelfristigen Orientierungsrahmens und des Arbeitsprogramms für seine Amtszeit [§ 8 (3)],
 - e) der Beschluss des zwei Jahre umfassenden Tätigkeitsberichtes [§ 8 (3)],
 - f) die Bildung von Arbeitskreisen und die Berufung ihrer Mitglieder [§ 13],
 - g) die Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat und die Berufung ihrer Mitglieder [§ 14],
 - h) die Berufung der Leitung von Arbeitskreisen sowie der Leitung und deren Stellvertretung von Landesarbeitsgemeinschaften,
 - i) die Beschlüsse über die Einsetzung von Arbeitsgruppen der Landesarbeitsgemeinschaften und die Berufung der Leiterinnen/Leiter und weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppen,
 - j) die Beschlüsse zu den Arbeitsprogrammen von Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften sowie bei Bedarf von Grundsätzen zur Durchführung der Arbeitsprogramme,
 - k) Beschlüsse zur Bildung von Redaktionsausschüssen für die Herausgabe von Veröffentlichungen,

¹ §§-Angaben ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf die Satzung der ARL.

- l) die Sicherung der Qualität der Akademietätigkeit durch geeignete Verfahren und Maßnahmen,
 - m) der Vorschlag an das Kuratorium zur Berufung und Abberufung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs nach Beratung in der Mitgliederversammlung [§ 12 (4)],
 - n) die Dienstaufsicht über die Generalsekretärin/den Generalsekretär [§ 8 (4) c)],
 - o) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Wissenschaftlichen Referentinnen/Referenten in der Geschäftsstelle auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs [§ 8 (4) d)],
 - p) der Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle [§ 11 (2)],
 - q) der Vorschlag zur Berufung der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates nach Erörterung in der Mitgliederversammlung [§ 9 (1) in Verbindung mit § 7 (2) b)],
 - r) der Vorschlag zur Berufung von sieben Mitgliedern des Nutzerbeirates (§ 10) nach Erörterung in der Mitgliederversammlung [§ 8 (4) f)],
 - s) die Verleihung von Ehrungen nach Beratung in der Mitgliederversammlung [§ 4].
- (3) Das Präsidium kann zu bestimmten aktuellen fachlichen und wissenschaftspolitischen Fragen Stellungnahmen als Präsidium der ARL abgeben.
 - (4) Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung [§ 7 (1)].

II. Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem längsten Berufungsalter als Mitglied der ARL. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann die Präsidentin/der Präsident oder – im Falle ihrer/seiner Verhinderung – eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenom-

men, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und zwei weitere Mitglieder zustimmen.

- (2) Mitglieder des Präsidiums sind von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

III. Ermächtigung

- (1) Das Präsidium kann die Präsidentin/den Präsidenten und mit dessen Einverständnis eine/n der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Aufgaben nach Nr. 1 (2) allein zu erledigen und insoweit die ARL nach außen zu vertreten.
- (2) Das Präsidium kann mit Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten durch einen Geschäftsverteilungsbeschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung von Entscheidungen des Präsidiums und der akademieinternen Vertretung des Präsidiums beauftragen.
- (3) Das ermächtigte oder beauftragte Präsidiumsmitglied berichtet dem Präsidium über seine Tätigkeit. Es ist verpflichtet, in Grundsatzfragen die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

IV. Mitwirkung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs

- (1) Die Beschlüsse des Präsidiums werden von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär vorbereitet und durchgeführt [§ 12 (1)].
- (2) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt die Generalsekretärin/der Generalsekretär mit beratender Stimme teil [§ 12 (5)]. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.
- (3) In akademiepolitisch bedeutsamen, grundsätzlichen oder sonstigen wichtigen Angelegenheiten entscheidet das Präsidium auf der Grundlage von Vorlagen der Generalsekretärin/des Generalsekretärs, die/der zu rechtzeitiger und umfassender Information des Präsidiums verpflichtet ist.
- (4) Das Präsidium wird über die Durchführung seiner Beschlüsse regelmäßig von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär informiert.
- (5) Im Rahmen seiner Dienstaufsicht über die Generalsekretärin/den Generalsekretär genehmigt die Präsidentin/der Präsident Dienstreisen und den Urlaub der

Generalsekretärin/des Generalsekretärs sowie die Ausübung von Nebentätigkeiten.

V. Mittelbewirtschaftung

- (1) Im Rahmen des Entwurfs zum Haushaltsplan und zum Programmbudget beschließt das Präsidium über den Stellenplan der Geschäftsstelle.
- (2) Im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes und Programmbudgets beschließt das Präsidium
 - a) über die Zuweisung der finanziellen Mittel, die den Arbeitskreisen und Landesarbeitsgemeinschaften zur Realisierung ihres Arbeitsprogramms zur Verfügung gestellt werden,
 - b) über die Zuweisung der finanziellen Mittel, die für zentrale Veranstaltungen der ARL zur Verfügung gestellt werden,
 - c) über die Vergabe von Forschungsaufträgen über 2.500 Euro sowie die Annahme von Forschungsaufträgen im Benehmen mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär.
- (3) Als Grundlage für die Beschlüsse des Präsidiums nach (1) und (2) legt die Generalsekretärin/der Generalsekretär dem Präsidium die erforderlichen Informationen zur Haushaltslage und zur Finanzplanung vor.
- (4) Zur Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Mitarbeit in der ARL beschließt das Präsidium Richtlinien.

VI. Sitzungen

- (1) Das Präsidium soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten; darüber hinaus tritt es nach Bedarf zu weiteren Sitzungen zusammen.
- (2) Die Präsidentin/der Präsident beruft das Präsidium zu einer Sitzung ein. Aus wichtigem Grund können jedes Mitglied des Präsidiums und die Generalsekretärin/der Generalsekretär die Einberufung einer Sitzung des Präsidiums fordern.
- (3) Über Beschlüsse und Ergebnisse der Beratungen des Präsidiums wird im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Versand der Niederschrift der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt. Einwände gegen einzelne Sachverhalte wirken sich nur auf diese aus und betreffen nicht die Genehmigung der übrigen Beschlüsse und Ergebnisse.

VII. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 12.11.2010 in Kraft.